



Statutenrevision: Vernehmlassung des Revisionsvorschlages des Vorstands

ZGB-Grundlage: vgl. **Art. 60-79 ZGB** (http://www.gesetze.ch/sr/210/210_004.htm)

Der Vorstand bringt mit diesem Dokument seinen Revisionsentwurf für die Statuten der Vereinigung in die Vernehmlassung bei den Mitgliedern und Regionalgruppen. Dem Entwurf neuer Statuten werden die bestehenden gegenübergestellt. Zu einzelnen Artikeln fügt der Vorstand in der rechten Spalte erklärende Bemerkungen an.

1. Frist

Die Vernehmlassung dauert bis am **3. Mai 2019**. Der Vorstand kann nur schriftliche Antworten auf die Vernehmlassung entgegennehmen. *Es kann dafür aber auch ganz einfach die 3. Spalte der Synopse verwendet werden.*

2. weiteres Vorgehen

- Auswertung der Vernehmlassungsantworten durch den Vorstand ab 3. Mai 2019
- Aufschaltung des def. Revisionsvorschlages auf www.svbb-ascp.ch bis 30. Juli 2019
- Beschluss über die Statutenrevision an der Mitgliederversammlung in Thun am 16. September 2019

Synopse

I Aktuelle SVBB-Statuten vom 08.09.2010		II Revisionsvorschlag	III Bemerkungen (und Vernehmlassungsantwort)
Art. 1	Grundlage Die Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständigen und Berufsbeistände (SVBB) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Vereinigung Schweizerischer Amtsvormundinnen und Amtsvormunde (VSAV).	1 Grundlage Der Schweizerische Verband der Berufsbeistandspersonen (Abkürzung: SVBB-ASCP) ist ein im Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.	<ul style="list-style-type: none"> - Die Namensänderung bringt eine Verkürzung ohne dass die Abkürzung angepasst werden muss. Weiter handelt es sich um einen Berufsverband und weniger um eine Vereinigung weiterer Organisationen. - Hinweis auf den HR-Eintrag: Es liegt faktisch bereits ein Gewerbe kaufmännischer Art mit weiteren Dienstleistungen vor (vgl. Art. 61 Abs.-2 ZGB).

<p>2 Zweck</p> <p>Die Vereinigung hat zum Zweck:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Weiterentwicklung des Familienrechts, insbesondere des Erwachsenen- und des Kindesrechts zu fördern; - die Unterstützung der Mitglieder in ihrer beruflichen Tätigkeit; - die Pflege der persönlichen Beziehungen der Mitglieder. 	<p>2 Zweck</p> <p>Der Verband hat zum Zweck:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Interessen des Berufsstandes zu vertreten b) die Berufsidentität des Berufsstandes zu stärken c) die Mitglieder in ihrer Aufgabenstellung zu unterstützen d) die Sicherung der Qualität in der Mandatsführung zu fördern e) die interdisziplinäre Zusammenarbeit in der Mandatsführung zu fördern f) das Netzwerk unter den Mitgliedern und gesetzlichen Trägern des Kindes- und Erwachsenenschutzes (KES) zu fördern. 	<p>b) die Berufsidentität des Berufsstandes zu stärken</p> <p>Eine Berufsidentität setzt sich immer aus vielen Faktoren zusammen, die es vorab zu formulieren bzw. zu definieren gilt! Das Berufsbild als Voraussetzung für Berufsidentität.</p> <p>d) die Sicherung der Qualität in der Mandatsführung zu fördern</p> <p>Als Erstes müssen Qualitätskriterien und die Indikatoren definiert werden. Bei der Frage, wieviel Arbeitsqualität angestrebt werden kann und soll, wird immer wieder die Notwendigkeit angemahnt, persönliche Unterschiede bei den Beschäftigten zu berücksichtigen (so z.B. Ulich, 2005). Eine solche Relativierung des Qualitätskonzeptes machte allerdings jede Massnahme der Qualitätsverbesserung zu einem Individualproblem und damit praktisch unlösbar (vgl. zu dieser Kontroverse Schreyögg, /Steinmann, 1980; Ulich, 1993; Ethik in der Personalwirtschaft).</p> <p>e) die interdisziplinäre Zusammenarbeit in der Mandatsführung zu fördern</p> <p>Berufsbeistandspersonen arbeiten nicht primär interdisziplinär, sondern tragen abschliessende Verantwortung für die ihnen übertragenen hoheitlichen Aufgaben¹. Entsprechend unterliegen sie nicht nur Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, sondern auch dem Amtsgeheimnis. Berufsbeistandspersonen müssen jedoch in der Lage sein, zum Nutzen der verbeiständeten Personen mit anderen Fachbereichen zu kooperieren².</p> <p>f) das Netzwerk unter den Mitgliedern und gesetzlichen Trägern des Kindes- und Erwachsenenschutzes (KES) zu fördern</p> <p>Der Begriff «gesetzlicher Träger des Kindes- und Erwachsenenschutz» ist irreführend und inhaltlich falsch. Falls die Zusammenarbeit mit der «gerichtsähnlichen Behörde», welche eine Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme verfügt, so ist dies entsprechend korrekt zu benennen.</p> <p>Vorschlag VBRRB: Kap. 2 Zweck</p>
---	--	---

¹ Anforderungsprofil an Berufsbeistandspersonen 1.3 Stellung der Berufsbeistandspersonen: Sie erbringen ihre Leistungen unmittelbar beziehungsweise persönlich und handeln im Spannungsfeld von Ansprüchen der Klienten, der Gesellschaft und den ethischen Richtlinien eigenverantwortlich (Doppel-/Tripelmandat 5).

² Anforderungsprofil an Berufsbeistandspersonen 3.1 Fachliche und methodische Kompetenzen: Case-Management und Organisation der Mandatsführung nach den Prinzipien der Sozialen Arbeit;

			<p><i>Die Vereinigung hat zum Zweck:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unterstützung der Berufsbeistandspersonen in ihrer beruflichen Tätigkeit; - berufspolitisch hellhörig zu sein und berufsbezogene Themen und Fragestellungen aufzugreifen; - das Engagement für gute Arbeitsbedingungen, zumutbare Fallzahlen und kontinuierliche Weiterbildung; - Rechtsberatung für Aktivmitglieder; - die Pflege der persönlichen Beziehungen der Mitglieder untereinander; - die Förderung der Regionalgruppen des SVBB und die Vernetzung mit anderen Partnern; - die Initiierung und Durchführung von berufsbezogenen Projekten, wobei allfällige Erträge nur im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden dürfen.
<p>3</p>	<p>Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusammenarbeit mit den gesetzgebenden Behörden auf dem Gebiet des Erwachsenen- und Kinderschutzes sowie der Jugend-, Betagten- und Behindertenhilfe; - Hilfe bei der Errichtung von neuen und Ausbau von bestehenden Dienststellen; - Fortbildung der Mitglieder der Vereinigung; - Mitbeteiligung an Veröffentlichungen von Entscheidungen von Erwachsenen- und Kinderschutzbehörden sowie von Gerichten und 	<p>3 Mittel und Instrumente</p> <p>Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aktive Öffentlichkeitsarbeit b) fachliche Unterstützung und Beratung der Mitglieder (in welchen Bereichen?) c) Aus- und Weiterbildung (von wem?) d) Zusammenarbeit mit im KES tätigen Organisationen in der Schweiz und im Ausland e) Mitgestaltung von gesetzgebenden Prozessen (in welchen Bereichen?) 	<ul style="list-style-type: none"> b) in fachlichen und im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit persönlichen Bereichen. c) Aus- und Weiterbildung von Berufsbeistandspersonen e) gesetzgebenden Prozessen, welche Einfluss auf die Arbeit von Berufsbeistandspersonen haben.

	Verwaltungsbehörden; - Zusammenarbeit mit ähnlichen Organisationen in der Schweiz und im Ausland		
4	Sitz Der Sitz der Vereinigung befindet sich in Bern.	4 Sitz Der Sitz des Verbandes befindet sich in Bern.	
5	Mitglieder Als Mitglieder können aufgenommen werden: a. Einzelmitglieder: - Berufsbeiständigen (m/w) öffentlicher Dienste; - Mitarbeiterinnen (m/w) öffentlicher Dienste, die als Berufsbeistand oder Berufsbeiständin Mandate im gesetzlich geregelten KES Mandate führen - Mitglieder von Erwachsenen- und Kinderschutzhilfen. b. Kollektivmitglieder: kommunale, kantonale oder regionale Organisationen und Behörden tätig im Bereich des KES. c. Unternehmen:	5 Mitglieder ¹ Es wird unterschieden zwischen mandatsführenden und nicht mandatsführenden Mitgliedern. * * Die übrigen nicht fallführenden Mitglieder können an der MV teilnehmen, verfügen aber über kein Stimmrecht (vgl. Art. 11). ² Als mandatsführende Mitglieder (mit Stimmrecht) können aufgenommen werden: a) Einzelmitglieder: - Berufsbeistandspersonen öffentlicher Dienste - Mitarbeitende öffentlicher Dienste, die als Berufsbeistandspersonen Mandate im gesetzlich geregelten KES führen - Mitglieder und Mitarbeitende von Erwachsenen- und	Als mandatsführende Mitglieder können aufgenommen werden a) Einzelmitglieder - Mitglieder und Mitarbeitende von Erwachsenen- und Kinderschutzhilfen Steht im Widerspruch zum Titel 5.2 «mandatsführende Mitglieder» Zudem hat die im April 2019 vom VBBRB durgeführte Umfrage mit überwältigender Mehrheit ergeben, dass die Berufsgruppe «Berufsbeistandspersonen» nicht verwässert werden mit Personen, die keine eigene Praxistätigkeit als Berufsbeistandsperson nachweisen können. ³ Werden Kollektivmitglieder mit eigener Praxistätigkeit als Berufsbeistandsperson als Aktivmitglieder aufgenommen, so ist die Zahl der mit der Aktivmitgliedschaft verbundenen Stimmrechte festzulegen! b) Kollektivmitglieder –kommunale, kantonale oder regionale Organisationen und Behörden im Bereich des KES. Steht im Widerspruch zum Titel 5.2 «mandatsführende Mitglieder». Mit dieser Formulierung würde die Hintertür für sämtliche Organisationen mit Angestellten geöffnet, die KEINE Praxistätigkeit als Berufsbeistandsperson nachweisen können. Trotzdem erhielten diese Organisationen ein Stimmrecht. Ein solches Anliegen wurde an der Mitgliederbefragung des VBBRB im April 2019 keine Zustimmung! → Gehört in die Kategorie: Nicht mandatsführende Mitglieder ohne Stimmrecht! Es wäre wohl richtiger, die am Treffen mit den Regionalverbänden vorgeschlagen und

³ <https://www.vbbrb.ch/de/newsbeitrag/der-vbbrb-vorstand-stellt-sich-gegen-die-oeffnung-des-schweizerischen-dachverbandes-svbb-ascp-fuer-nicht-berufsbeistandspersonen.html>

	<p>private Gesellschaften und Einzelunternehmer (m/w) die im gesetzlich geregelten KES Mandate führen;</p> <p>d. Ehrenmitglieder ¹⁾: Personen mit besonderen Verdiensten im KES ²⁾;</p> <p>e. Pensionierte oder Personen, welche ihre Tätigkeit im Bereich des KES aufgegeben haben, können auf ihren Wunsch ²⁾ die SVBB-Mitgliedschaft beibehalten.</p>	<p>Kinderschutzbehörden (KESB)</p> <p>b) Kollektivmitglieder: kommunale, kantonale oder regionale Organisationen und Behörden im Bereich des KES.</p> <p>c) Unternehmen: - private Gesellschaften und Einzelunternehmen die im gesetzlich geregelten KES Mandate führen.</p> <p>³ Als nicht mandatsführende Mitglieder ohne Stimmrecht können aufgenommen werden:</p> <p>a) Einzelmitglieder - pensionierte Einzelmitglieder sowie Mitarbeitende von Kollektivmitgliedern - Ehrenmitglieder - Vorstandsmitglieder, welche nicht mehr im KES tätig sind, bleiben auf Antrag Mitglieder des Verbands. Sie können auf Antrag des Vorstands als Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung wiedergewählt werden - im KES tätige sowie mit dem KES verbundene Personen</p> <p>b) Kollektivmitglieder</p>	<p>üblichen Kategorien Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglied zu verwenden, wobei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aktivmitglieder zwingend eine eigene Praxistätigkeit als Berufsbeistandsperson nachweisen können (mind. 5 Mandate). - Ausschliesslich Aktivmitglieder <ul style="list-style-type: none"> - die Rechtsberatung des SVBB in Anspruch nehmen können; - in den Vorstand gewählt werden können (da ansonsten gar nicht stimmberechtigt.) <p>Als nicht mandatsführende Mitglieder können aufgenommen werden: Vorstandsmitglieder, welche nicht mehr im KES tätig sind, bleiben auf Antrag Mitglieder des Verbands. Sie können auf Antrag des Vorstands als Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung wiedergewählt werden</p> <p>Steht im Widerspruch zu : Die übrigen nicht fallführenden Mitglieder können an der MV teilnehmen, verfügen aber über kein Stimmrecht (vgl. Art. 11)</p> <p>⁴Der Vorstand kann Kriterien dazu definieren und ein Reglement erlassen.</p> <p>Auf was bezieht sich dies? Fazit allgemein: Unübersichtliche Mitgliederkategorisierung, die zu neuen Unklarheiten führt. Wahlvorschläge für die Einsitznahme in den SVBB-Vorstand kann über die Mitgliederversammlung jedes (Aktiv-)Mitglied machen, nicht nur der Vorstand! Die Mitgliederversammlung ist und bleibt höchstes Verbandsgremium.</p>
--	---	---	--

		<ul style="list-style-type: none"> - im KES tätige sowie mit dem KES verbundene Institutionen c) Unternehmen: <ul style="list-style-type: none"> - private Gesellschaften und Einzelunternehmen mit Bezug zum KES, ohne Mandate zu führen <p>⁴ Der Vorstand kann Kriterien dazu definieren und ein Reglement erlassen.</p>	
6	<p>Eintritt und Mitgliedschaft</p> <p>¹ Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.</p> <p>² Der Vorstand kann Mitglieder und Drittpersonen, die sich für den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglieder vorschlagen. ¹⁾</p>	<p>6 Eintritt und Mitgliedschaft</p> <p>¹ Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.</p> <p>² Der Vorstand kann Mitglieder und Drittpersonen, die sich für den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglieder vorschlagen.</p>	
7	<p>Austritt</p> <p>Der Austritt erfolgt auf Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mindestens zwei Monate im Voraus.</p>	<p>7 Austritt</p> <p>Der Austritt erfolgt auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres.</p>	
8	<p>Ausschluss</p> <p>Der Vorstand kann den Ausschluss von Mitgliedern beschliessen, welche die Interessen der Vereinigung</p>	<p>8 Ausschluss</p> <p>¹ Der Vorstand kann den Ausschluss von Mitgliedern beschliessen, welche die</p>	

	<p>verletzen, deren Ansehen schädigen oder gegen die Statuten verstossen. Der Beschluss kann mit Beschwerde der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Beurteilung vorgelegt werden. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.</p>	<p>Interessen des Verbandes verletzen, dessen Ansehen schädigen oder gegen die Statuten verstossen. ² Der Beschluss kann mit Beschwerde der nächsten Mitgliederversammlung zum endgültigen Entscheid vorgelegt werden. Einer Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.</p>	
<p>9</p>	<p>Mitgliederversammlung Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für: - Abnahme des Jahresberichts; - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts; - Festsetzung des Mitgliederbeitrags; - Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren; - Auflösung der Vereinigung und Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens. - Die Wahl der Ehrenmitglieder ¹⁾</p>	<p>9 Mitgliederversammlung Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für die: a) Abnahme des Jahresberichts b) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts c) Genehmigung des Budgets des Folgejahres d) Festsetzung des Mitgliederbeitrags e) Beschlussfassung zu schriftlichen Anträgen der Mitglieder. Solche sind jederzeit möglich, müssen aber bis 60 Tage vor der MV bei der Geschäftsstelle eintreffen, um an der ordentlichen MV behandelt zu werden f) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren g) Auflösung des Verbandes und Beschlussfassung über die</p>	<p>9c) Das Budget soll neu von der MV genehmigt werden. 9e) Die Einreichungsfrist ist auf 60 Tage vor der MV angesetzt. Diese relativ lange Frist ist für eine seriöse Vorbereitung durch den Vorstand notwendig, weil zwischen Einladung Ende Mai/Juni und der Versammlung die Sommerferien liegen. f) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten oder eines Co-Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren</p>

		Verwendung des Vermögens h) Wahl der Ehrenmitglieder	
10	<p>Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden.</p> <p>Einladungen und Traktandenliste zu ordentlichen Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern mindestens einen Monat im Voraus zuzustellen, solche für ausserordentliche Mitgliederversammlungen mindestens zwei Wochen im Voraus.</p>	<p>10 Einberufung der Mitgliederversammlung</p> <p>¹ Einladungen und Traktandenliste zu ordentlichen Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern mindestens einen Monat im Voraus zuzustellen, solche für ausserordentliche Mitgliederversammlungen mindestens zwei Wochen im Voraus.</p> <p>² Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden.</p>	
11	<p>Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Stimmkraft der Kollektivmitglieder entspricht maximal der für den Mitgliederbeitrag massgebenden Anzahl (3, 5, 10) der angeschlossenen anwesenden Personen (Stand am 31. Dezember des der Mitgliederversammlung vorausgegangenen Jahres). Ein Kollektivmitglied verfügt jedoch</p>	<p>11 Beschlussfassung</p> <p>¹ Stimmberechtigt sind alle anwesenden mandatsführenden *) Mitglieder, gemäss Art. 5 Abs. 2, sowie Vorstandsmitglieder.</p> <p>*) Die übrigen nicht fallführenden Mitglieder können an der MV teilnehmen, verfügen aber über kein Stimmrecht (vgl. Art. 5).</p> <p>² Beschlüsse erfolgen, mit Ausnahme von Art. 22, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>³ Die Anzahl der Stimmberechtigten bemisst sich dabei an der Kopfzahl der anwesenden mandatsführenden</p>	<p>¹ Stimmberechtigt sind alle anwesenden mandatsführenden *) Mitglieder, gemäss Art. 5 Abs. 2, sowie Vorstandsmitglieder.</p> <p>Vgl. Anmerkungen zu den Kapitel 5 Mitglieder: Eine Unterscheidung zwischen Mitglied und Vorstandsmitglied ist obsolet.</p> <p>Stimmberechtigt sind ausschliesslich Aktivmitglieder:</p> <p>Einzelmitglieder: 1 Stimme pro Mitglied</p> <p>Kollektivmitglied: Max. der dem Kollektivmitglied zustimmenden Stimmen</p> <p>³ Die Anzahl der Stimmberechtigten bemisst sich dabei an der Kopfzahl der anwesenden mandatsführenden Mitglieder gemäss Art. 5 Abs. 2 sowie Vorstandsmitglieder.</p> <p>Die Anzahl der Stimmberechtigten Personen bemisst sich an der Anzahl der anwesenden Aktivmitglieder, wobei bei den Aktivkollektivmitgliedern die max. Stimmenzahl zu</p>

	höchstens über 10 Stimmen. Eine Kumulation der Stimmen ist nicht möglich.	Mitglieder gemäss Art. 5 Abs. 2 sowie Vorstandsmitglieder.	berücksichtigen ist. <i>Beispiel: Das Aktivkollektivmitglied A hat 3 Stimmrechte, ist aber mit 5 Personen an der MV vertreten, zählen nur 3 Personen als stimmberechtigt. Das Aktivkollektivmitglied B hat 3 Stimmrechte, ist aber nur mit 1 Person an der MV vertreten, zählt nur eine Person als stimmberechtigt. Im Beispiel ergeben somit A + B 4 stimmberechtigte Aktivmitglieder.</i> Offene Frage: <i>Kann ein Stimmrecht mittels Vollmacht an eine Dritte Person delegiert werden? Bedingungen?</i> <i>Vorschlag VBBRB: Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder, eine Delegation der Stimmen ist nicht möglich.</i>
12	Vorstand Der Vorstand besteht aus 5 - 11 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Seine Mitglieder werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Soweit bei der Wahl ein Anspruch erhoben wird, müssen die drei Amtssprachen des Landes vertreten sein, Die Zusammensetzung des Vorstandes sollte eine angemessene Interessenwahrung aller Regionen der Schweiz sicherstellen.	12 Vorstand ¹ Der Vorstand besteht aus 5 - 11 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. ² Seine Mitglieder werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar. ³ Die Zusammensetzung des Vorstandes sollte eine angemessene Interessenwahrung aller Regionen der Schweiz sicherstellen. ⁴ Die Entschädigung von Spesen und Vergütungen des Vorstandes werden in einem Reglement geregelt.	⁴ Der Vorstand besteht aus 5 - 11 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Die Wahl der Präsidentin / des Präsidenten oder eines Co-Präsidiums erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selber. ² Seine Mitglieder werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar. <i>Vorschlag VBBRB: Eine Amtsdauer von zwei Jahren ist bei einem ehrenamtlichen Mandat zu kurz und kontinuierliches Arbeiten ist nicht mehr möglich. Entweder bei 3 Jahre belassen, evtl. auf 4 Jahre verlängern.</i>
13	Der Vorstand ist zuständig für: - Behandlung von Geschäften der Vereinigung; - Vollzug der Beschlüsse der	13 Zuständigkeiten ¹ Der Vorstand ist zuständig für: a) Behandlung von Geschäften des	i) Publikationen des Verbandes, im Besonderen in der Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz, und auf der eigenen Website <i>VBBRB: Unnötige Beschränkung, die nicht in die Statuten gehört</i>

<p>Mitgliederversammlung;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Festsetzung der Traktandenliste; - Inkasso der Mitgliederbeiträge; - Budgetierung der Jahresrechnung, der Rechnungen für Fachtagungen und weiteren Veranstaltungen - Beschlussfassung über Fachtagungen und weiteren Veranstaltungen; - Anlage der Einkünfte und des Vermögens der Vereinigung; - Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung; - Veröffentlichungen der Vereinigung, im Besonderen in der Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz und auf der eigenen Internet-Seite; - Vertretung der Vereinigung nach aussen unter dem Vorbehalt der Zuständigkeit der Regionalgruppen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen ein Mitglied des Vorstandes mit einem andern Vorstandsmitglied oder der 	<p>Verbandes</p> <ul style="list-style-type: none"> b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Festsetzung der Traktandenliste d) Inkasso der Mitgliederbeiträge e) Budgetierung der Jahresrechnung, der Rechnungen für Fachtagungen und weiteren Veranstaltungen f) die Organisation von Fachtagungen und weiteren Veranstaltungen g) die Verwaltung der Einkünfte und des Vermögens des Verbandes h) Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung i) Publikationen des Verbandes, im besonderen in der Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz, und auf der eigenen Website j) Vertretung des Verbandes nach aussen unter Einbezug der Regionalgruppen bei regionalen Angelegenheiten k) die Festlegung der Zeichnungsberechtigung 	<p>j) Vertretung des Verbandes nach aussen unter Einbezug der Regionalgruppen bei regionalen Angelegenheiten</p> <p><i>VBBRB: Unnötige Beschränkung, die nicht in die Statuten gehört</i></p>
--	--	---

	<p>Sekretärin oder dem Sekretär;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Anstellung eines Sekretärs oder einer Sekretärin; - Weitere Befugnisse, die in andern Artikeln dieser Statuten ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen werden. <p>In seinem Zuständigkeitsbereich kann der Vorstand unter seiner Verantwortung Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder, an den Sekretären/die Sekretärin oder an weitere Dritte delegieren.</p>	<p>1) die Anstellung von Personal für operative Tätigkeiten</p> <p>² Der Vorstand kann Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder, an den Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin, an Arbeitsgruppen oder an Dritte delegieren.</p> <p>³ Für dringende Geschäfte hat der Vorstand, ausserhalb des Jahresbudgets, eine maximale ausserordentliche Ausgabenkompetenz von CHF 20'000.- pro Jahr.</p> <p>⁴ Der Vorstand regelt die Entschädigung von Spesen und Vergütungen in einem Reglement.</p>	
		<p>14 Geschäftsstelle</p> <p>¹ Der Verband kann eine Geschäftsstelle betreiben.</p> <p>² Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist zuständig für die Abwicklung der operativen Verbandsgeschäfte.</p> <p>³ Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist direkt dem Präsidenten unterstellt.</p>	<p>Bisher keine Erwähnung von Sekretariat/Geschäftsstelle in den Statuten > neuer Art. 14</p> <p>3 Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist direkt dem Präsidenten unterstellt.</p> <p>Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist direkt der Präsidentin / dem Präsidenten oder dem Co-Präsidiums, unterstellt.</p>
<p>14</p>	<p>Revisionsstelle</p>	<p>15 Revisionsstelle</p>	<p>Angleichung der Amtsperiode an die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder</p>

	<p>Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von drei Jahren; sie sind wieder wählbar.</p>	<p>Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von zwei Jahren; sie sind wieder wählbar.</p>	<p>Vgl. Anmerkungen Kap. 12 Vorstand: Alle 3 oder 4 Jahre</p>
<p>15</p>	<p>Regionalgruppen</p> <p>Mit Zustimmung des Vorstands können Regionalgruppen gegründet werden. Der Vorstand kann Regionalgruppen ausschliessen, welche die Interessen der Vereinigung verletzen, deren Ansehen schädigen oder gegen die Statuten verstossen. Die fehlende Zustimmung oder der Ausschlussentscheid des Vorstandes kann mit Beschwerde der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Beurteilung vorgelegt werden.</p> <p>Die Regionalgruppen können ihre interne Organisation selbst bestimmen, müssen jedoch mindestens einen Präsidenten oder Delegierten wählen, welcher die Gruppe gegenüber dem Vorstand der Vereinigung vertritt.</p> <p>Die Regionalgruppen können im Gebiet eines oder mehrerer Kantone oder einer oder mehrerer Gemeinden tätig sein. Bei</p>	<p>16 Regionalgruppen</p> <p>¹ Der Verband unterstützt die Gründung von Regionalgruppen beratend.</p> <p>² Der Verband fördert den regelmässigen Austausch unter den Regionalgruppen und führt in der Regel ein jährliches Treffen durch.</p> <p>³ Eine finanzielle Unterstützung ist nicht vorgesehen.</p>	<p>² – Eine finanzielle Unterstützung ist nicht vorgesehen.</p> <p>3a Der VBBRB kann Regionalgruppen finanziell unterstützen, u.a. auch mit Beiträgen und Defizitgarantien an Weiterbildungsveranstaltungen oder anderen regionalen Anlässen, die im Interesse des SVBB liegen. Der Vorstand arbeitet dazu ein Reglement aus</p> <p>3b Kosten, die den Regionalgruppen in der Zusammenarbeit mit dem SVBB oder untereinander entstehen, werden vom SVBB übernommen. Der Vorstand arbeitet dazu ein Reglement aus.</p>

	<p>Uneinigkeit setzt der Vorstand der Vereinigung den räumlichen Zuständigkeitsbereich der einzelnen Regionalgruppen fest. Diese Festsetzung des Vorstandes kann mit Beschwerde der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Beurteilung vorgelegt werden.</p>		
16	<p>Die Mitglieder der Vereinigung, welche ihre Berufstätigkeit im Zuständigkeitsbereich einer Regionalgruppe ausüben, sind Mitglieder dieser Gruppe; die Mitgliedschaft kann ihnen jedoch nicht aufgezwungen werden. In den Regionalgruppen können Personen mitwirken, die nicht Mitglieder der Vereinigung sind; diese verfügen über kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung der Vereinigung.</p>		
17	<p>Regionalgruppen können sich mit Stellungnahmen unter ihrer eigenen Verantwortung direkt an die Kantons- und Gemeindebehörden ihres Zuständigkeitsgebiets wenden; sie setzen den Vorstand der Vereinigung davon in Kenntnis.</p>	<p>Streichung Art. 17; der Informationsaustausch ist in Art. 13 festgehalten.</p>	
18	<p>Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr ist das</p>	<p>18 Geschäftsjahr ¹ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr</p>	

	Kalenderjahr (Jahresrechnung). Die Jahresberichte werden jedoch für die Periode zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen erstellt.	(Jahresrechnung). ² Die Jahresberichte werden für die Periode zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen erstellt.	
19	Vereinseinnahmen Die Einnahmen der Vereinigung bestehen aus: - Mitgliederbeiträgen; - Subventionen; - Zuwendungen. - Erlöse aus Veranstaltungen	19 Vereinseinnahmen Die Einnahmen des Verbandes bestehen insbesondere aus: a) Mitgliederbeiträgen b) Subventionen c) Zuwendungen d) Erlöse aus Veranstaltungen e) anderen Dienstleistungen	
20	Verbindlichkeiten Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.	20 Verbindlichkeiten und Haftung Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorbehältlich der Organhaftung das Vereinsvermögen.	
21	Mitgliederbeitrag ¹ Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung für das jeweilige Vereinsjahr festgelegt, dürfen aber für Einzel- und Kollektivmitglieder gemäss Art. 5a und b ²⁾ den Betrag von CHF 400.-- pro Person nicht übersteigen. ² Unternehmen ²⁾ (gemäss Art.	21 Mitgliederbeitrag ¹ Der Vorstand erlässt dazu ein Reglement, das von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. ² Die Mitgliederbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung, im Rahmen des Reglements, für das folgende Geschäftsjahr festgelegt.	

	<p>5c) bezahlen einen ihrer Grösse und Bedeutung entsprechenden angemessenen Mitgliederbeitrag, welcher vom Vorstand festgesetzt wird. Dieser Mitgliederbeitrag ist mindestens auf CHF 400.— pro Jahr festzusetzen.</p>		
<p>22</p>	<p>Auflösung</p> <p>Die Auflösung der Vereinigung kann nur mit Zweidrittels-Mehrheit der abgegebenen Stimmen an der Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Personen gemäss Art. 11 vertreten ist. Ein solcher Antrag ist den Mitgliedern mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand bekannt zu geben.</p> <p>Ist diese Mitgliederversammlung mangels Anwesenheitsquorums nicht beschlussfähig, kann sie mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine weitere Mitgliederversammlung nach einer Wartezeit von drei Monaten einberufen. Die zweite Mitgliederversammlung</p>	<p>22 Auflösung</p> <p>¹ Die Auflösung des Verbandes kann mit Zweidrittels-Mehrheit der abgegebenen Stimmen an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der mindestens die Hälfte der Mitglieder gemäss Art. 5 Abs. 2 anwesend ist.</p> <p>² Ein Auflösungsantrag ist den Mitgliedern mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand bekannt zu geben.</p> <p>³ Ist diese Mitgliederversammlung mangels Anwesenheitsquorums nicht beschlussfähig, kann sie mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine weitere Mitgliederversammlung nach einer Wartezeit von drei Monaten einberufen.</p> <p>⁴ Die zweite Mitgliederversammlung kann die traktandierte Auflösung mit Zweidrittels-Mehrheit der</p>	

	<p>kann die traktandierete Auflösung mit Zweidrittels-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschliessen (ohne Anwesenheitsquorum). Wird die Auflösung abgelehnt, gilt für ein künftiges Auflösungsverfahren wiederum Art. 22 Abs. 1 der Statuten.</p> <p><i>Das vorhandene Vermögen ist einer im Zeitpunkt der Auflösung zu bezeichnenden ähnlichen Organisation oder einer Sozialhilfeeinrichtung zuzuweisen.</i></p>	<p>abgegebenen Stimmen beschliessen (ohne Anwesenheitsquorum).</p> <p>⁵ Wird die Auflösung abgelehnt, gilt für ein künftiges Auflösungsverfahren wiederum Art. 22 Abs. 1 der Statuten.</p> <p>⁶ Das vorhandene Vermögen ist mit dem Auflösungsbeschluss, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, einer im Zeitpunkt der Auflösung zu bezeichnenden ähnlichen Organisation oder einer gemeinnützigen Institution zuzuweisen.</p>	
<p>23</p>	<p>Annahme der Statuten</p> <p>Die vorstehenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 8. September 2010 in Fribourg geändert und einstimmig verabschiedet worden. Sie treten am 1. Januar 2011 in Kraft. ^{1) / 2)}</p>	<p>23 Annahme der Statuten</p> <p>Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 16. September 2019 in Thun, nach einer Totalrevision der bisherigen Statuten vom 8. September 2010 verabschiedet worden. Sie treten ab 1. Januar 2020 in Kraft.</p>	

¹⁾ Teilrevision von Art. 5c, 6 Abs. 2 und 9 gemäss MV-Beschluss vom 07.09.2016 in Fribourg

²⁾ Teilrevision von Art. 5a-e und 21 Abs. 1/2 gemäss MV-Beschluss vom 11.04.2018 in Olten

Ergänzende Bemerkungen zur Vernehmlassung

Die vom SVBB vorgeschlagene neue Zweckformulierung gibt sich übertrieben intellektuell und schießt damit völlig am gut gemeinten Ziel vorbei. Es wird quasi das Subjekt mit dem Objekt verwechselt, wo beispielsweise die Berufsidentität (und nicht der Berufsbeistand) gestärkt werden soll. Die bisherigen Vereinsziele waren –

Mit Ausnahme des ersten Absatzes, der aufgrund der Entwicklungen in der Formulierung überholt ist – gut verständlich und zielführend formuliert.

.

Die vom SVBB vorgeschlagene neue Mitgliederkategorisierung ist sprachlich komplett diffus und darüber hinaus inkonsistent. Anstelle der an der a.o. MV-versammlung festgestellten Unklarheit tritt weitere Diffusität. Es wird dringend empfohlen, wie am Treffen der Regionalverbände vorgeschlagen, sich an die üblichen Mitgliederkategorien Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder zu halten.

Bei Aktiv- und Passivmitgliedschaften sind sowohl Einzel- wie Kollektivmitgliedschaften möglich, wobei:

- für Aktivmitgliedschaften zwingend erforderlich ist, dass das Einzel- oder Kollektivmitglied eine eigene Praxistätigkeit als Berufsbeistandsperson nachweisen können (bei Einzelmitglieder mind. 5 KESR/ESR-Mandate);
- nur Aktivmitglieder Einsitz in den Vorstand nehmen können;
- nur Aktivmitglieder die Rechtsberatung des SVBB in Anspruch nehmen können;

Kollektiv-/Einzelmitglieds/Regionalverbandes: Verband der Berufsbeiständigen und Berufsbeistände Region Basel (VBBRB)

Ansprechperson (wenn Kollektivmitglied) : Marcel Borer, Sekretär und Vizepräsident VBBRB

E-Mail: vorstand@vbbrb.ch | www.vbbrb.ch